

4./III. 1915

Einkäufe von Lebensmitteln im Auslande.

In jüngster Zeit mehrten sich die Ansuchen von Gemeinden und Approvisionierungsorganisationen um die Erwirkung von Ausfuhrbewilligungen für einzelne Artikel, wie Reis und Fett, die ohne Ausfuhrbewilligung bei privaten Firmen Loko Schweiz gekauft und teilweise auch bezahlt wurden.

Behufs Bewahrung der Käufer vor Schaden wird, da bis auf weiteres Ausfuhrbewilligungen nicht erwirkt werden können, davor gewarnt, Kaufverträge auf Lieferung von Auslandswaren, für die eine Ausfuhrbewilligung nicht vorliegt, abzuschließen. Zufällige Versprechungen, daß Ausfuhrbewilligungen nachträglich werden erwirkt werden, sind unter keinen Umständen zu berücksichtigen.

Gingegen ist es unbedenklich, Kaufverträge auf Offerte Loko inländischer Stationen abzuschließen, sofern ganz unzweideutig bedungen wird, daß die Zahlung erst nach ausgewiesener Einfuhr der gekauften Waren in das Inland erfolgt.